

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und  
Wohnungsbau Contrescarpe 72 28195 Bremen

**Bundesministerium für Umwelt, Natur-  
schutz und nukleare Sicherheit**

**WR II 2**

**Robert-Schuman-Platz 3**

**53175 Bonn**

Auskunft erteilt  
Herr [REDACTED]

Dienstgebäude:  
Ansgaritorstraße 2

Zimmer A 224

T (04 21) [REDACTED]

F (04 21) [REDACTED]

E-mail: [REDACTED]  
@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens: 06.08.2019  
WR II 2 – 30101-6/7

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
23-2

Bremen, 12. September 2019

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäi-  
schen Union**

—  
Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED],

für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum o.g. genannten Entwurf möchte ich mich bedanken.

In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Landes Bremen. An der geplanten Bespre-  
chung am 23.09. werde ich teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.  
[REDACTED]

—  
Anlage

## Anlage: Stellungnahme des Landes Bremen vom 12.09.19 zum Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)

### Zu § 3      Begriffsbestimmungen

In § 5a Nr. 2.2 werden Bau- und Abbruchabfälle vom Siedlungsabfallbegriff ausgeschlossen. Damit sind offenbar auch Kleinmengen aus privaten Renovierungen keine Siedlungsabfälle. Diese werden i.d.R. mit dem Abfallschlüssel 17 09 04 gekennzeichnet. Dies sollte in der Begründung klargestellt werden, da solche Abfälle oftmals in kommunalen Siedlungsabfallbilanzen enthalten sind und somit die Bilanz verfälschen. Abs. 5a Nr. 1 zählt auf, was „insbesondere“ Haushaltsabfälle sind, schließt damit aber Bau- und Abbruchabfälle aus dieser Quelle nicht explizit aus.

In Abs. 7 Nr. 3 sollte eingangs „*Lebensmittel- und Küchenabfälle ...*“ stehen. Andernfalls könnte die Frage auftreten, was der Unterschied zwischen Nahrungs- und Lebensmittel (Abs. 7a neu) ist. Der Begriff Nahrungsmittelabfall wird im weiteren Text nicht verwendet, wohl aber der Begriff Lebensmittelabfall, der auch definiert wird.

In Abs. 25 zum Recyclingbegriff sollte folgender Satz ergänzt werden:

*„Ziel des Recyclings ist es, Abfälle so aufzubereiten, dass sie ihre Abfalleigenschaft unter Berücksichtigung des § 5 verlieren.“*

Es sollte deutlich werden, dass das Recycling, anders als sonstige Verfahren, ein bestimmtes Ziel hat, nämlich Abfälle so zu behandeln, dass sie am Ende des Prozesses ihre Abfalleigenschaft verlieren und damit die Anforderungen des § 5 erfüllen. Dies entspricht der Stellung des Recyclings in der Abfallhierarchie vor der sonstigen Verwertung (energetisch, sonstig stofflich, Verfüllung etc.), bei der Abfälle als Abfälle andere Materialien ersetzen und dient der klaren Abgrenzung zur stofflichen Verwertung, die in der Hierarchie nicht aufgeführt ist und der Oberbegriff für alle stofflichen Verwertungsverfahren einschließlich dem Recycling ist. So wird in der allgemeinen Diskussion auch eine immer wieder zu beobachtende Verwechslung beider Begriffe vermieden.

Weiter verweist die Begründung zu § 5 auf „den besonderen Stellenwert des Recyclings im Kontext des Endes der Abfalleigenschaft“. Auch § 14 differenziert zwischen Recycling und sonstiger stofflicher Verwertung.

Die Klarstellung ergibt sich auch aus der „Guidance on the interpretation of key provisions of Directive 2008/98/EC on waste“ vom Juni 2012, in der es heißt: „Processing of waste which still results in a waste which subsequently undergoes other waste recovery steps would not be considered recycling“. Kein Behandlungsverfahren, an dessen Ende ein Abfall steht, führt die Abfallverwertung zu Ende, es erfolgt immer ein weiterer Verwertungsschritt, z.B. Einsatz eines Abfalls in einem Bauvorhaben, einer Papierfabrik oder einer Aluminiumschmelze. Die Abfalleigenschaft endet dort erst mit dem Einbau, der Auflösung im Pulper oder der Gewinnung von Aluminiumbarren. Beim Recycling endet die Abfalleigenschaft bereits, wenn ein definierter Baustoff, eine definierte sortierte Papierfraktion oder ein der EU-Verordnung 333/2011 entsprechender Aluminiumschrott erzeugt wurde.

## **Zu § 5 Ende der Abfalleigenschaft**

§ 5 Abs. 1 sollte einleitend wie folgt formuliert werden:

*Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verfahren der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein Recyclingverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass ...*

Die gleiche Änderung ergibt sich in Abs. 2 Satz 3 Nr. 1:

- 1. welche Abfälle einem Verfahren der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recyclingverfahren zugeführt werden dürfen*

Der Änderungsvorschlag enthält zwei Änderungen:

Erstens sollte deutlich werden, dass auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung ein Verfahren ist, welches die Abfalleigenschaft beendet. Denn in § 3 Abs. 21 ist die Wiederverwendung definiert als „jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren“. Folglich muss die an 2. Stelle der Abfallhierarchie stehende Vorbereitung zur Wiederverwendung ein Verfahren (Reparatur, Reinigung, etc.) sein, welches zum Ziel hat, die Abfalleigenschaft zu beenden. Abfälle haben weder einen Zweck noch eine ursprüngliche Verwendung, nur die zu Abfall gewordenen Erzeugnisse. Wird dies in § 5 Abs. 1 nicht berücksichtigt, ergibt sich ein Widerspruch zwischen diesen beiden Regelungen.

Zweitens sollte deutlich werden, dass das Recycling, anders als sonstige Verfahren, ein bestimmtes Ziel hat, nämlich Abfälle so zu behandeln, dass sie am Ende des Prozesses ihre Abfalleigenschaft verlieren und damit die Anforderungen des § 5 erfüllen (s. zu § 3 Abs. 25).

Das Ende der Abfalleigenschaft durch „ein anderes Verwertungsverfahren“ entfällt. Es ist völlig offen, welches Verfahren gemeint sein könnte. Eine muss sich zumindest um eine „stoffliche Verwertung“ handeln. Dieser Begriff steht aber für sämtliche Verwertungsverfahren außer der energetischen, die Verfüllung z.B. bezieht sich ausdrücklich auf Abfälle. Einzig in Frage kommt die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die aber durch die Neuformulierung ausdrücklich benannt wird. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling umfassen aber, wie auch jedes andere Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, eine Vielzahl von Technologien und einzelnen Verfahrensschritten.

In § 5 Abs. 2 sind die Ergänzungen ab Satz 2 zwar z.T. wörtlich aus der Abfallrahmenrichtlinie übernommen, enthalten aber verschiedene Unklarheiten. Diese sollten in der Begründung erläutert werden:

Satz 2: Was ist damit gemeint, dass „diese Bedingungen die umsichtige, sparsame und effiziente Verwendung der natürlichen Ressourcen ermöglichen müssen“? Welche natürlichen Ressourcen sollen effizient verwendet werden, wenn es um das Recycling von Abfällen geht?

Satz 3: Wenn für das Ende der Abfalleigenschaft eine Rechtsverordnung erforderlich ist, bedeutet dies, dass eine vergleichbare gesetzliche Vorschrift (z.B. VerpackG) dies nicht ermöglicht?

Dürfen Abfälle, für die es keine entsprechende Verordnung gibt, künftig überhaupt noch mit dem Ziel der Produkterzeugung recycelt werden?

Welche Einschränkungen in der Entscheidungsfreiheit bzw. in den Pflichten im Rahmen der Abfallhierarchie ergeben sich für den Abfallbesitzer bzw. den Anlagenbetreiber, wenn das Recycling nur über zusätzliche Verordnungen erlaubt ist?

Nr. 1: Ist eine Rechtsverordnung für jeden fraglichen Abfall notwendig? Darf raffiniertes Altöl nicht mehr als Produkt auf den Markt kommen, weil es in der Altölverordnung keine passende Regelung gibt? Wäre eine Verordnung z.B. auch für Altglas oder Altpapier erforderlich, die bereits seit Jahrzehnten recycelt werden?

Nr. 2: Warum ist es erforderlich vorzuschreiben, welche Behandlungsverfahren und -methoden zulässig sind? Wenn diese einmal festgeschrieben sind wird es schwierig, neue Verfahren einzuführen.

Nr. 3 bis 5: Warum sollten diese Punkte detailliert in einer Rechtsverordnung vorgeschrieben werden? Wäre es nicht ausreichend, auf die jeweiligen Produktvorschriften zu verweisen, die eingehalten werden müssen und die jeweils auch diverse Anforderungen an Qualitätskontrolle etc. enthalten?

## **Zu § 6 Abfallhierarchie**

In Abs. 2 Satz 3 sollte als zusätzlicher Punkt aufgenommen werden:

*„der Verbrauch von Wasser, Chemikalien, Reinigungsmitteln und weiteren Stoffen für Aufbereitungs- und Reinigungsprozesse“*

Dies wird durch „die Schonung der natürlichen Ressourcen“ nicht ausreichend abgedeckt. Dieser Passus bezieht sich i.W. auf zu schonende natürliche Ressourcen, darunter auch naturschutzrechtliche Schutzgüter, und damit auf Primärprodukte, die durch das Recyclingprodukt ersetzt werden. Wasser und insbesondere verschiedene Reinigungsmittel und Chemikalien, die z.B. zum Waschen von Kunststoffen oder zu deren chemischer Auflösung erforderlich sind, fallen nicht darunter. Diese sind aber ein wesentlicher Maßstab dafür, ob der Nutzen eines Abfallbewirtschaftungsprozesses seinen ökologischen Aufwand überschreitet oder nicht. Beim Recycling darf die Ökobilanz nicht negativ werden, dies kann erst überprüft werden, wenn auch die zusätzlich geforderten Aspekte berücksichtigt werden.

## **Zu § 8 Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen**

Der Begriff „hochwertig“ wird seit langem in der Abfallgesetzgebung verwendet. Es gibt aber keine Definition dessen, was damit eigentlich gemeint ist. Hier ist eine Ergänzung in § 3 wünschenswert. Ist z.B. ein Recycling hochwertiger als eine stoffliche Verwertung oder die Verfüllung von Bauschutt hochwertiger als eine stoffliche Aufbereitung zu Einzelfractionen, die aber ökologisch aufwendig ist?

## **Zu § 9 Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung**

Zu Abs. 1: Die Regelung richtet sich im Grunde nur an gewerbliche und industrielle Abfallerzeuger. Denn nach § 20 neu sind die öRE verpflichtet, bestimmte Abfälle getrennt zu erfassen, unabhängig davon, ob dies ökonomisch oder ökologisch vertretbar ist. Einen Verweis auf § 9 und damit die Möglichkeit, eine bestimmte Getrenntsammlung nicht durchzuführen gibt es dort nur in bestimmten Fällen.

Die Regelung steht im Gegensatz zur Gewerbeabfallverordnung. Diese schreibt explizit die getrennte Sammlung bestimmter Abfallfraktionen vor und ermöglicht Ausnahmen nur in genau definierten Fällen. Dies ist i.W. die technische Unmöglichkeit oder wenn die getrennte Sammlung wirtschaftlich unzumutbar ist. Die Neuregelung im KrWG lässt aber auch eine gemeinsame Sammlung zu, wenn nach einer Sortierung eine vergleichbare Qualität der Materialien erreicht wird. Gerade dies soll mit der GewAbfV verhindert werden. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der GewAbfV wird hier durch verschiedene Kriterien beschrieben, wobei z.B. im Gegensatz zur GewAbfV bei einer effizienteren Abfallbehandlung auch auf die Getrenntsammlung verzichtet werden kann. Der allgemeine Konsens, wonach über getrennte Sammlung und Verwertung auch höhere Kosten entstehen dürfen wird hier durchbrochen, da der Begriff „unverhältnismäßig“ nicht definiert ist und bereits kleine Kostenabweichungen zu langwierigen Bewertungsausinandersetzungen führen werden.

Zu Abs. 2: Der Begriff „Abfallfraktion“ sollte durch den Begriff „Material“ oder besser „verbleibende Abfälle“ ersetzt oder werden. Der Begriff „Abfallfraktion“ wird im gesamten Gesetz ausschließlich in diesem Satz zweimal verwendet und ist nicht definiert. Auch die Abfallrahmenrichtlinie verwendet den Begriff in der zugrundeliegenden Formulierung in Art. 10 Abs. 4 nicht. Es ist somit nicht klar, was mit Fraktion gemeint ist, was in der Anwendung zu Auslegungsproblemen führen kann.

In der Abfallrahmenrichtlinie wird der Begriff „Fraktion“, wenn überhaupt, nur im Zusammenhang mit Bestandteilen einzelner Abfälle genannt [mineralische Fraktionen (Beton, Back- und Ziegelstein, Fliesen, Keramik und Steine) der Bau- und Abbruchabfälle (Art.11 Abs.1), in Haushalten anfallende gefährliche Abfallfraktionen (Art.20 Abs.1 + 3)]. Auch die GewAbfV kennt den Begriff „Abfallfraktion“ nur in Bezug auf einzelne genannte Materialien. Das Gemisch, welches nach der Sortierung z.B. von Leichtverpackungen oder Gewerbeabfällen verbleibt, besteht aber aus einer Vielzahl solcher Einzelfraktionen.

### **Zu § 9a Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle**

In Abs. 3 heißt es, dass gemischte Abfälle in einer Anlage zu behandeln sind, die nach diesem Gesetz oder nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hierfür zugelassen ist. Damit werden aber kleine Anlagen, die aufgrund ihrer Kapazitäten nicht nach BImSchG zu genehmigen sind, von diesen Behandlungsmöglichkeiten ausgeschlossen, obwohl sie vielleicht gerade auf bestimmte Gemische spezialisiert sind.

### **Zu § 11 Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft für Bioabfälle und Klärschlämme**

In Abs. 3 sollte der Bezug auf Klärschlamm gestrichen werden. Denn die Klärschlammaufbringung ist mit der neuen Klärschlammverordnung abschließend geregelt und lässt keinen Spielraum mehr für landesrechtliche Verordnungen.

### **Zu § 14 Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung**

In einem zusätzlichen Absatz sollte eine ergänzende Regelung mit etwa folgendem Wortlaut aufgenommen werden:

*„Die Bundesregierung fördert ökologisch sinnvolle Verfahren um die in den Absätzen 2 und 3 genannten Ziele zu erreichen. Sie wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, Maßnahmen zu erlassen, die für bestimmte Produktbereiche nur das Inverkehrbringen recyclingfähiger Produkte zulassen.“*

In § 14 werden hohe und nur schwer erreichbare Ziele für das Recycling gesetzt, insbesondere als die Vorschriften zur Ermittlung der Recyclingquote deutlich verschärft wurden. Aufwendige Produkte, insbesondere aus mehreren fest miteinander verbundenen Materialien erfordern einen hohen Aufwand für das Recycling. Es hat daher wenig Sinn, so wünschenswert dies auch sein mag, Recyclingziele vorzugeben, die nur mit einem (ökologischen, energetischen, ökonomischen etc.) Aufwand erreichbar sind, die den Nutzen des Recyclings übersteigen. Sie sind nicht verbindlich und es ist daher fraglich, ob sich die Beteiligten, und dies sind i.W. die Hersteller von Erzeugnissen, die später zu Abfall werden, an diesen orientieren. Daher wäre es zweckmäßig, wenn die Bundesregierung ökologisch sinnvolle Verfahren für ein besseres Recycling bereits bei der Produktgestaltung fördert oder bei Bedarf auch konkrete Vorschriften hierfür erlassen kann.

### **Zu § 15 Grundpflichten der Abfallbeseitigung**

Der neue Abs. 4 sollte gestrichen werden. Diese Regelung scheint überflüssig. Sie ergibt sich zwar aus der DepRili, aber schon jetzt werden sämtliche als Siedlungsabfall definierten Materialien einem Behandlungsverfahren zugeführt. Siedlungsabfälle werden aufgrund ihres Organikanteils praktisch nicht mehr deponiert. Die Bundesregierung bestätigt dies regelmäßig gegenüber der Kommission.

Sollte sich der Wert auf Rückstände aus der Abfallbehandlung beziehen, so ist die Regelung missverständlich formuliert. Denn diese Rückstände, z.B. HMV-Aschen oder Sortierreste, fallen weder von der Definition her noch vom Abfallschlüssel unter den Begriff Siedlungsabfälle.

Die 10%-Regelung würde in diesem Fall auch dazu zwingen, HMV-Aschen, die etwa 30% Anteil an den verbrannten Abfällen haben, zu etwa 2/3 zu verwerten, was angesichts der diesbezüglichen Diskussionen zur Ersatzbaustoffverordnung (Boden- und Grundwasserschutz) schwierig erscheint.

### **Zu § 17 Überlassungspflichten**

In Abs. 2 Nr. 3 und 4 sollten nach den einleitenden Worten „die durch“ jeweils die Worte „*eine materialspezifische*“ ergänzt werden.

Es muss deutlich werden, dass sich eine gewerbliche bzw. gemeinnützige Sammlung nur auf einzelne Materialien wie Altkleider, Altpapier oder Altmetalle beziehen kann, nicht jedoch auf gewöhnlich gemischt anfallende Abfälle wie gefährliche Abfälle, Küchen- und Kantinenabfälle, gemischte Bauabfälle, Hausmüll oder Sperrmüll, u.U. sogar auf Straßenkehrschutt, falls jemand der Auffassung ist, mit einer gewerblichen, nicht vom öRE beauftragten Papierkorbentleerung Geld verdienen zu können. Ggf. könnte jemand z.B. Matratzen als ein Material aus dem Gemisch Sperrmüll getrennt gewerblich sammeln. Auch z.B. für Restmüll wäre ohne die geforderte Einschränkung eine gewerbliche Sammlung zulässig, wenn dieser, was üblich ist, energetisch verwertet wird.

Zu Abs. 3 sei darauf hingewiesen, dass ein überwiegendes Interesse z.B. auch entgegenstehen kann, wenn der öRE die Recyclingpflichten nach § 14 erfüllen will, ihm dies aber nicht möglich ist, weil verwertbare Abfälle von privaten Entsorgern abgegriffen werden. Es liegt jedenfalls nicht im Interesse des öRE oder überhaupt einer geordneten Abfallentsorgung, dass private Firmen i.S. von § 3 Abs. 18 KrWG im Rahmen vertraglicher Bindungen sämtliche oder nur einige Abfälle aus privaten Haushalten sammeln. Die Interessen des öRE lassen sich, wie die vielen Gerichtsverfahren der Vergangenheit gezeigt haben, oft nur mit hohem Aufwand oder gar nicht durchsetzen.

In Abs. 3 sollte der letzte Unterabsatz („Satz 3 Nummer 1 und 2 gilt nicht ...“) gestrichen werden. Die Regelung ist eine Leerformel. Die Erfahrung zeigt, dass es keinen realistischen Vergleichsmaßstab gibt, der Qualität, Effizienz etc. einer Sammlung z.B. von Alttextilien oder Altpapier beurteilen kann. Es handelt sich um die gleichen Sammelbehälter und vergleichbare Abfuhrhythmen, es werden die gleichen Verwertungsanlagen bedient und die gleichen Preise erzielt. Bei gewerblichen Sammlern ist zudem nicht überprüfbar, ob Verwertungseinrichtungen im Ausland tatsächlich dem vom öRE genutzten Standard entsprechen.

## **Zu § 18 Anzeigeverfahren für Sammlungen**

In Abs. 2 sollte folgender Satz ergänzt werden (und entsprechendes in Abs. 3):

*„Die Angaben nach Nummer 1 bis 5 sind regelmäßig alle 5 Jahre erneut vorzulegen.“*

Die nach Abs. 2 der Behörde vorzulegenden Angaben können sich nur auf den Zeitpunkt der Anzeige beziehen. Vielfältige Gründe können und werden im Laufe der Zeit zu Veränderungen hinsichtlich des Sammelunternehmens, der Sammlung an sich oder der Verwertungswege führen, z.B. Umbenennung, Zusammenschluss mit anderen Sammlern, Erhöhung der Anzahl der Sammelbehälter, Umstellung der Sammlungsform, Ausweitung oder auch Einschränkung der Sammlung auf andere Wertstoffe, und insbesondere auch den Verbleib der gesammelten Materialien, der überwiegend marktabhängig und nicht langfristig vorhersehbar ist.

Dies lässt sich nicht alles vorausschauend über Nebenbestimmungen in einem Bescheid regeln, zumal ein solch umfangreicher Bescheid einem in diesem Zusammenhang häufig kritisiertem Genehmigungsverfahren gleichkommt und häufig vor Gericht angefochten wird. Daher sollten solche Angaben der Behörde regelmäßig vorgelegt werden, sie erhält damit auch die Möglichkeit, über die Sammlung neu zu entscheiden.

Abs. 7 sollte gestrichen werden, da er sich auf das längst vergangene Jahr 2012 bezieht.

Der neue Absatz 8 sollte etwa wie folgt umformuliert werden:

*„Die zuständige Behörde informiert den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger darüber, welche der angezeigten gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen durchgeführt wird, welche Abfälle gesammelt werden sollen und welche Mengen der Sammler erwartet. Die zuständige Behörde informiert den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch darüber, welche Sammlungen sie untersagt hat.“*

Abs. 8 hat zwar einen guten Ansatz, ist aber schwer nachvollziehbar. Hier stellt sich die Frage, wie der öRE überprüfen und durchsetzen kann, dass die geltenden Bestimmungen des Anzeigeverfahrens eingehalten werden. Er kennt i.d.R. noch nicht einmal die Anzeige, es sei denn, die zust. Behörde übergibt sie ihm zur Stellungnahme, was aber nicht vorgeschrieben ist. Außerdem greift er damit in die Befugnisse der für das Anzeigeverfahren zuständigen Behörde ein. Denn nur diese ist für die Einhaltung des Anzeigeverfahrens zuständig.

Das Anzeigeverfahren selbst ist zudem für den örE eher irrelevant, denn darin hat der anzeigende Sammler der Behörde gegenüber nur bestimmte Angaben zu machen, diese kann, muss aber nicht, die Sammlung von Bedingungen abhängig machen. Ein Interesse hat der örE allenfalls daran, dass seine Stellungnahme in einem Verwaltungsakt berücksichtigt wird und dieser bestimmte Auflagen (möglichst in seinem Interesse) enthält. Dann ist es für ihn wichtig, dass die Umsetzung des Verwaltungsaktes eingehalten wird und dass überhaupt ein solcher erlassen wird.

Die Idee der Ergänzung lt. Begründung ist zwar richtig, kommt aber viel zu spät und lässt sich vermutlich nicht wirklich umsetzen. So ist die Behörde nicht zu einem Verwaltungsakt gegenüber dem Anzeigenden verpflichtet (obwohl dies oft in mehr oder weniger großem Umfang getan wird) und sie kann auch nicht bestimmte Angaben des Sammlungsträgers weitergeben. So verlangen diese beispielsweise, dass Standplätze für Altkleidercontainer nicht an den örE weitergegeben werden dürfen, da diese dem Betriebsgeheimnis unterliegen, welches dem Konkurrenten örE nicht bekannt gegeben werden darf. Das Hauptproblem der gewerblichen Sammlung, nämlich die immer wieder vorzufindenden Container und sonstigen Einrichtungen illegaler Sammler nebst der oft damit verbundenen „Vermüllung“ wird durch die zusätzliche Formulierung nicht gelöst. Dies ist ordnungsrechtlich nur sehr umständlich zu handhaben und führt oft zu langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Soll der örE überhaupt eine realistische Möglichkeit haben, gegen die zust. Behörde vorzugehen, so muss er mindestens über die grundlegenden Rahmenbedingungen der Sammlung informiert sein, die die Behörde ihm vorlegen muss. Dies soll durch die Neuformulierung des Abs. 8 erreicht werden.

Es sollte ein Abs. 9 mit folgender Formulierung ergänzt werden:

*„Gewerbliche und gemeinnützige Sammler haben dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, auf dessen Gebiet sie die Sammlung durchführen, bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres Art, Menge und Verbleib der von ihnen in einem Jahr erfassten Abfälle anzugeben.“*

Ohne Kenntnis der gewerblich und gemeinnützig gesammelten Mengen kann der örE keine vollständige Abfallbilanz führen und auch nicht feststellen, ob er die Quotenvorgaben nach § 14 einhält. Insbesondere kann er (und damit auch die zust. Behörde) nicht überprüfen, ob durch zusätzliche oder bestehende Sammlungen die durch Verwaltungsgerichtsurteile beschriebene Irrelevanzmenge überschritten und damit in seine überwiegenden öffentlichen Interessen eingegriffen wird.

Da es ansonsten keine Mengenmeldepflicht der gewerblichen und gemeinnützig Sammler gibt, kann auch letztendlich das Statistische Bundesamt diese Mengen nicht erfassen und wird bei der Quotenberechnung nach § 14 regelmäßig zu niedrige Werte ermitteln.

Der Verbleib wäre noch näher zu spezifizieren, da die Recyclingquoten auf Basis der dem letzten Behandler zugeführten Mengen ermittelt werden sollen. Der Sammler wird i.d.R. aber nur angeben, dass er seine Abfälle einem Sortierbetrieb oder Schrotthändler übergeben hat.



In den Vorschriften des § 18 fehlt eine Regelung, wonach die Behörde eine Sammlung auch nachträglich beschränken oder untersagen kann, unabhängig davon, ob sie diese über einen Bescheid mit Auflagen versehen hat oder nicht. Die Möglichkeiten des Abs. 5 S. 2 reichen hierfür nicht aus, da diese sich auf den Zeitpunkt der Sammelanzeige beziehen und viele Dinge, die sich erst im Laufe der Zeit herausstellen, nicht berücksichtigen. Insbesondere ist zu beobachten, dass manche Sammler die Reinigung von Containerstandplätzen erheblich vernachlässigen oder Sammelkörbe unzulässigerweise im öffentlichen Straßenraum aufstellen. Ein rein ordnungsrechtliches Vorgehen hiergegen ist mühsam und langwierig und hält den Verursacher nicht unbedingt von seinem Verhalten ab. Es ist daher erforderlich, für solche Fälle eine eindeutige Untersagungsmöglichkeit vorzusehen. Auch kann sich aus den erneut vorzulegenden Unterlagen (s. zu Abs. 2) ergeben, dass sich die Sammlung deutlich verändert hat und nicht mehr der angezeigten Form entspricht. Auch dann muss die Behörde die Möglichkeit haben, Änderungen durchzusetzen oder die Sammlung zu untersagen.

Ein öRE kann durch gewerbliche Sammlungen erheblich betroffen sein. Denn mit diesen, den freiwilligen Rücknahmen und den gesetzlich vorgeschriebenen Dualen Sammlungen für Verpackungen, Elektroschrott und Batterien gibt es mehrere private Sammelsysteme, welche insbesondere wertstoffhaltige Abfälle und womöglich sogar Sperrmüll erfassen. Dem öRE bleibt dann kaum noch eine Möglichkeit, wertstoffhaltige Abfälle selbst zu sammeln und damit die Gebührenbilanz zu verbessern. Sämtliche Gewinne, die sich möglicherweise aus dem Wertstoffverkauf ergeben fließen in private Kassen, der Bürger muss dies über Gebührenerhöhungen finanzieren.

## **Zu § 20 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

Zu Abs. 2: In den einzelnen Unterpunkten wird in verschiedener Weise auf § 9 verwiesen. Dies erscheint entbehrlich und widersprüchlich. Denn der einleitende Satz (und auch die bisherige Gesetzgebung) verpflichtet die öRE zur getrennten Sammlung, die Verweise lösen diese Verpflichtung aber auf und macht sie von bestimmten Bedingungen abhängig. Die Umsetzung ist zudem recht schwerfällig, da sie auf § 9 verweist und erst darüber auf die eigentlichen Einschränkungen. Wesentlich verständlicher wäre es, direkt auf die einschränkende Regeln zu verweisen, insbesondere als die vorgeschlagene Überprüfung des § 9 Abs. 1 ergeben kann, dass er gestrichen oder verändert werden soll.

Der (für alle Materialien geltende) Verweis auf § 9 Abs. 1 Satz 1 und darüber auf § 7 Abs. 2-4 und § 8 Abs. 1 besagt, dass eine getrennte Sammlung dann nicht erforderlich ist, wenn eine Verwertung auch ohne sie möglich ist. Werden z.B. Bioabfälle nicht getrennt gesammelt, werden sie mit dem üblichen Restmüll erfasst (was unabhängig von der Getrenntsammlungspflicht in einigem Umfang aus verschiedenen Gründen ohnehin passiert) und energetisch verwertet. Hier kann gut nachgewiesen werden, dass dieser Weg deutlich kostengünstiger und ggf. auch umweltverträglicher ist. Der öRE hat ein Wahlrecht der Verwertungsmaßnahmen, was „gleichrangig“ oder „hochwertig“ ist, ist nirgendwo festgelegt.

Für die einzelnen Materialien ergeben sich weitere Einschränkungen:

Zu Abs. 2 Nr. 1: Damit ist die getrennte Bioabfallsammlung dann nicht erforderlich, wenn sie technisch nicht möglich ist oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. Getrennt gesammelte Bioabfälle dürfen nicht verbrannt werden, nur Sortierreste daraus. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Küchen- und Kantinenabfällen (20 01 08) und Gartenabfälle (20 02 01), die sowohl bei der Sammlung als auch der Verwertung unterschiedliche Wege gehen, unterschiedlich hohe Kosten verursachen und verschiedene Verwertungswege nutzen. Zu bedenken ist auch, dass für bestimmte Bioabfälle (Holz) die energetische Verwertung die günstigste ist.

Die Verpflichtung zur getrennten Bioabfallsammlung sollte ergänzt werden:

*„1. Bioabfälle; § 9 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend, verpackte Lebensmittel sind getrennt zu entsorgen“*

Auf seiner 116. Sitzung hat der ARA festgestellt, dass verpackte Lebensmittelabfälle keine getrennt gesammelten Bioabfälle gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 GewAbfV sind und daher möglichst getrennt von unverpackten Bioabfällen zu sammeln und zu entsorgen sind. Diese Aussage muss analog auch für Bioabfälle aus privaten Haushalten gelten, da die Verpackungen genauso zur Unbrauchbarkeit von Komposten führen können wie Verpackungen aus dem Gewerbe. Die örE müssen in ihren Informationen auf diesen Umstand hinweisen.

Zu Abs. 2 Nr. 2: Für diese Materialien dürfen alle Ausnahmen, unter denen eine getrennte Sammlung nicht erforderlich ist, eingebracht werden, auch zu hohe Kosten. Der Begründung zu entnehmen ist, dass z.B. eine gemeinsame Erfassung dieser der Materialien zulässig sein soll. Dies sollte insbesondere für Papier ausgeschlossen werden, da so am besten hohe Qualitäten erreicht werden. Kommunen, die in der Vergangenheit PPK mit anderen Abfällen gemeinsam erfasst haben, habe dies inzwischen überwiegend eingestellt.

Zu Abs. 2 Nr. 3: Glas besteht weitestgehend aus Verpackungen, hierfür sind die Dualen Systeme verantwortlich. Es stellt sich die Frage, welches Glas darüber hinaus getrennt zu erfassen ist (Brillengläser, Bleiglas,...?), dies dürfte wirtschaftlich nicht zumutbar sein. Flachglas gehört zu den Bauabfällen und wäre daher nicht in die Siedlungsabfallbilanz aufzunehmen.

Zu Abs. 2 Nr. 4: Da bei der Sammlung von Textilien auch Kostengesichtspunkte zu berücksichtigen sind kann sich ergeben, dass der örE seine Textilsammlung einstellt und auf die entsprechenden Erlöse zur Senkung von Abfallgebühren verzichtet, wenn die gewerbliche Konkurrenz zu stark wird.

Es sollte geprüft werden, ob eine zusätzliche Ziffer 7 mit etwa folgendem Wortlaut ergänzt wird:

*„7. Abfälle, zu deren Erfassung sie im Rahmen von Rücknahmesystemen verpflichtet sind“*

Nach § 25 Abs. 2 können die örE im Zusammenhang mit Rücknahmevorschriften zu bestimmten Handlungen verpflichtet werden. Dies ist in unterschiedlicher Weise im BattG und ElektroG als Beteiligungspflicht bei der Rücknahme dieser Abfälle geregelt und könnte auf weitere Abfälle ausgedehnt werden. Dass die örE über solche Rücknahmepflichten zur Sammlung auch von solchen Haushaltsabfällen verpflichtet sind sollte in der Zusammenfassung in diesem Absatz verdeutlicht werden.

## **Zu § 21 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen**

In Satz 1 sollte der 2. Teilsatz nach dem Semikolon als eigenständige Satz wie folgt formuliert werden:

*„Darin sind die betriebenen und geplanten Systeme zur Getrenntsammlung, insbesondere zu den in § 20 Absatz 2 genannten Abfallarten, gesondert darzustellen und die in § 14 Abs. 2 genannten Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen zu ermitteln.“*

Der erste Satzteil ist lediglich eine redaktionelle Umformulierung. Der 2. Satzteil dient der Überprüfung, ob die EU-weit gewünschten Quoten eingehalten werden. Dies sollte jeder öRE für sich ermitteln um bewerten zu können, ob er mit seinem System erfolgreich ist oder nicht. Voraussetzung hierfür ist, dass er von gewerblichen Sammlern, Dualen Systemen etc. die erforderlichen Daten zeitnah zur Verfügung gestellt bekommt. Es reicht nicht aus, wenn das Statistische Bundesamt irgendwann bundesweite Daten zusammenträgt, da daraus niemand ablesen kann, wo es bei Nichterfüllung hakt bzw. ob es ggf. begründbare regionale Unterschiede gibt.

## **§ 23 Produktverantwortung**

In Abs. 1 ist folgender Satz ergänzt worden: *„Bei einem Vertrieb der Erzeugnisse ist dafür zu sorgen, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.“*

Grundsätzlich wird alles früher oder später zu Abfall, andernfalls bedürfte es nicht gesetzlicher Regelungen hierzu. Insofern ist der 2. Satzteil eine unerfüllbare Aufgabe. Der Sinn der Formulierung wird erst durch die Begründung verständlich. Dort sollten noch weitere Beispiele aus der Praxis beschrieben werden. Es ist z.B. bekannt, dass in Altkleidersortieranlagen immer wieder große Mengen von noch verpackten Hemden und anderen Kleidungsstücken geliefert werden, die so zu Abfall werden. Hier könnte so etwas wie eine Kleidertafel vorgeschlagen werden. Auch andere Güter, die es saisonal oft im Überangebot gibt, landen überflüssigerweise im Abfall, wie Gartenmöbel, Blumen oder Weihnachtsartikel.

Der Begriff „Gebrauchstauglichkeit“ dürfte für Lebensmittel nicht der richtige Begriff sein. Die „Gebrauchstauglichkeit“ von z.B. Milch richtet sich nach dem „mindestens haltbar bis“ -Datum (bzw. einer verbesserten Version). Ist die Milch sauer kann ihre Gebrauchstauglichkeit nicht mehr erhalten werden, sie wird automatisch zu Abfall, das kann der Vertrieb nicht steuern. Dies ist z.B. bei einem Handy nicht der Fall, es bleibt vielleicht nicht dauerhaft (Softwareänderung), aber doch sehr langfristig gebrauchstauglich.

Die Regelung müsste für Lebensmittel eher dahingehend lauten, dass diese rechtzeitig vor dem Ablaufdatum kostengünstiger angeboten oder gespendet werden müssen, damit sie (zumindest im Laden) nicht zu Abfall werden. Das sollte nicht nur in der Begründung angedeutet werden.

Grundsätzlich kann der Satz entfallen. Die Obhutspflicht wird in Abs. 2 Nr. 11 wiederholt, dort ergänzt unter Einbeziehung von Rücknahme oder Rückgabe.

Abs. 2 Nr. 1: Die Begründung geht fälschlicherweise davon aus, dass eine Reparatur nur als 2. Schritt der Abfallhierarchie erfolgt, wenn also das Erzeugnis bereits Abfall ist. Dem ist in aller Regel aber nicht so, kaputte Produkte werden meist repariert, bevor bzw. damit sie nicht zu Abfall werden. Dies sollte klaren Vorrang haben (Abfallvermeidung!).

Abs. 2 Nr. 3: Der Begriff „kritischer Rohstoff“ ist nirgendwo definiert. Es gibt zwar EU-seitig Papiere hierzu, der Begriff sollte aber in § 3 konkret beschrieben werden, da nicht jeder Abfallerzeuger oder Abfallbehandler in sämtlichen EU-Schriften versiert ist.

Abs. 2 Nr. 4: Hier stellt sich die Frage, wie lange ein Hersteller Möglichkeiten zur Reparatur anbieten muss, insbesondere von höherwertigen Gebrauchsgeräten. Beispiel: ein teures Kameraobjektiv hat einen Defekt, lässt sich nach 10 Jahren aber nicht mehr reparieren, da es keine Ersatzteile mehr gibt.

Abs. 2 Nr. 7: Kann die Rücknahme von Erzeugnissen, die gar kein Abfall sind, im KrWG überhaupt geregelt werden (s. auch zu § 26)? Dies ist in anderen Rechtsgebieten (Rückgabe- und Umtauschrecht) längst geregelt. Und wenn eine Hose nach 2 Jahren im Laden zurückgegeben wird, wer entscheidet dann, ob es sich um Abfall handelt oder nicht? Ist es kein Abfall, braucht die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung ebenso wenig gewährleistet werden wie die Befolgung weiterer abfallrechtlicher Vorschriften. Alle sonstigen Regelungen zur Produktverantwortung beziehen sich auch nur auf Abfälle, nicht auf Erzeugnisse, jedenfalls soweit sie sich nicht auf die Herstellung oder Kennzeichnung von Erzeugnissen beziehen.

Abs. 2 Nr. 10: Die Regelung zielt zwar lt. Begründung auf die Einweg-Kunststoffrichtlinie, so allgemein beschrieben muss aber jeder Hersteller einen Beitrag leisten, da jedes Erzeugnis zur „Vermüllung“ der Umwelt beitragen kann. Denn die Regelung betrifft z.B. jede illegale Abfallablagerung von Bürgern, die die Angebote des öRE nicht nutzen (wollen) bzw. nicht bezahlen wollen, nicht nur überfüllte öffentliche Papierkörbe.

## **Zu § 24 Anforderungen an Verbote, Beschränkungen, Kennzeichnungen, Beratung, Information und Obhutspflicht**

Abs. 1 Nr. 4b: Es kann per Verordnung geregelt werden, dass bestimmte Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn eine Rückgewinnung der in ihnen enthaltenen kritischen Rohstoffe nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Wie ist die praktisch umsetzbar? Insbesondere im Bereich der modernen Elektronik ist es für die Funktion der Geräte erforderlich, dass bestimmte Elemente sehr fein verteilt werden und daher der Aufwand für die Rückgewinnung extrem hoch ist. Wie gut ließe sich z.B. Germanium als kritischer Rohstoff aus Ge-dotierten Solarzellen oder Gallium aus dem Galliumarsenid einer winzigen Leuchtdiode zurückgewinnen? Vergleichbares gilt auch für verschiedene Medizinprodukte, spezialisierte, auch im Konsumbereich verwendete, Verpackungsmaterialien oder Bekleidung. Sportschuhe z.B. können aus bis zu 100 verschiedenen einzelnen Stoffen bestehen, andere Schuhe enthalten Batterien, Leuchtmittel und künftig vielleicht Solarzellen oder Minigeneratoren zur Stromerzeugung, alle mit kritischen Rohstoffen versetzt.

Abs. 1 Nr. 7a: Über eine Verordnung wären Erzeugnisse zu kennzeichnen im Hinblick auf die Vermeidung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle. Dies ist eine unmögliche Forderung, da jedes Erzeugnis nach Gebrauch irgendwann zu Abfall wird, auch wenn es nach und nach von mehreren Nutzern und ggf. für an andere als den ursprünglichen Zweck verwendet wurde.

## **Zu § 26 Freiwillige Rücknahme, Wahrnehmung der Produktverantwortung**

Abs. 1: Es dürfte nicht zulässig sein, dass die Bundesregierung abfallrechtliche Verordnungen zur freiwilligen Rücknahme von Erzeugnissen, die weder Abfall sind noch zu Abfall werden sollen, treffen kann. Die Begründung zu Abs. 1 trifft hierzu keinerlei Aussage und erwähnt nicht einmal Erzeugnisse. Daher ist der Bezug auf die Rücknahme von Erzeugnissen zu streichen.

Abs. 3 S. 1: Die zust. Behörde stellt nur die Rücknahme von Abfällen („die zurückgenommenen Abfälle von Erzeugnissen stammen“ (Nr. 1)) fest, dies ist in der Begründung hierzu auch ausdrücklich so beschrieben. Dass nach Abs. 2 auch Erzeugnisse zurückgenommen werden ist somit nicht von ihr festzustellen und braucht insofern in Abs. 2 auch nicht geregelt werden.

Die freiwillige Rücknahme kann auch einen Kaufanreiz für Neuware bieten und so dem Ziel der Kreislaufwirtschaft, Erzeugnisse möglichst lange zu nutzen, diametral zuwiderlaufen.

Abs. 3 S. 2 Es ist schwierig gerichtsfest zu entscheiden, welche Verwertungsform hochwertiger ist als eine andere, zumal der Begriff der Hochwertigkeit nirgendwo definiert ist (s. auch Begründung zur Streichung in § 17 Abs. 3. und zu § 8).

Der ARA hat sich in seiner 111. Und 112. Sitzung zuletzt mit der Thematik beschäftigt. Aus den Protokollen und auch dem dort angesprochenen Urteil des VG Würzburg geht hervor, dass ausschließlich über die freiwillige Rücknahme von Abfällen und den Zusammenhang mit der gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Sammlung von Abfällen diskutiert wurde, nicht jedoch über die freiwillige Rücknahme von Erzeugnissen. Die „geplante Verwertung“ kann sich auch nur auf zurückgenommene Abfälle beziehen, nicht jedoch auf zurückgenommene Erzeugnisse (die in diesem Absatz auch nicht erwähnt werden und auch nicht verwertet, sondern weiter genutzt werden).

Auch die Begründung der Regelung zielt auf Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Abfälle, die zurückgenommen werden, sind folgerichtig als Abfall nicht vermieden. Diese und die weiteren Regelungen laufen aber leer, wenn der Rücknehmer regelmäßig erklärt, er habe nur Erzeugnisse angenommen und mit Abfällen nichts zu tun. Ein Modegeschäft wird regelmäßig gebrauchte Erzeugnisse zurücknehmen. Würde es Abfälle zurücknehmen, müsste es nach § 53 KrWG seine Sammlung bei der Abfallbehörde anzeigen und ggf. weitere abfallrechtliche Auflagen erfüllen. Ob das Geschäft die zurückgenommenen Erzeugnisse weiter vertreibt oder später selbst oder über einen weiteren Abnehmer zu (nach GewAbfV sorgfältig getrennt gesammelten) Abfällen erklärt, bleibt ihm überlassen.

Abs. 4 Nr. 3: Wie eng muss die Rücknahme im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Herstellers oder Vertreibers stehen? Darf Ein Vertreiber, der überwiegend Lebensmittel und Kosmetika und nur gelegentlich in Sonderaktionen auch Textilien verkauft, nun alle Arten von Textilien „freiwillig“ zurücknehmen? Darf er hierfür einen gewerblichen Sammler beauftragen, der dann keine Anzeige nach § 18 mehr bei der zust. Behörde stellen muss?

### **Zu § 29 Durchführung der Abfallbeseitigung**

Abs. 3 sollte dahingehend überprüft werden, ob diese mindestens seit 1986 bestehende Regelung mit dem zwischenzeitlich geschaffenen Deponierecht vereinbar ist. Denn ein Steinbruch oder ein anderer mineralgewinnender Betrieb erfüllt keinerlei Anforderungen an eine Deponieklasse, Eingangskontrolle oder zu Dokumentations- und Analysepflichten.

### **Zu § 30 Abfallwirtschaftspläne**

Abs. 1 Nr. 2: Die Erfahrungen zeigen, dass Maßnahmen zur Abfallvermeidung realistisch nicht dargestellt werden können. Denn auf Produktion und Konsum haben die Länder keinen Einfluss. Sie können allenfalls darstellen, welchen Beitrag sie in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich (Papierreduzierung u.ä.) leisten, was aber nur einen verschwindend geringen Anteil am Gesamtabfallaufkommen ausmacht.

Abs. 6 Nr. 2: Die Abfallwirtschaftspläne sollen auch Angaben über Abfälle, die erhebliche Mengen kritischer Rohstoffe enthalten, enthalten. Wie kann ein AWP diese darstellen, wenn weder bekannt (und jedenfalls im KrWG nicht definiert) ist, was ein kritischer Rohstoff ist, welche Abfälle diese enthalten könnten, und wie erhält er überhaupt Kenntnis über solche Abfälle?

In Abs. 6 Nr. 9 sollten als Zielvorgabe auch Informationen über die Erfüllung der Quotenziele aus § 14 aufgenommen werden.

### **Zu § 32 Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen,**

Zu § 3 Abs. 1 sollte erläutert werden, was genau unter „*Annahme des Plans*“ zu verstehen ist. Es sind hierzu nirgendwo konkrete Erläuterungen aufzufinden. Unabhängig vom jeweiligen Verfahren in den Ländern muss zumindest dargestellt werden, welche Verbindlichkeit ein AWP haben muss.

### **Zu § 33 Abfallvermeidungsprogramme**

Abs. 2 Nr. 3h: Die Förderung von Spenden ist sehr auf Lebensmittel eingeschränkt. Dies sollte verallgemeinert werden, damit z.B. auch Kleiderspenden oder Möbelspenden erfasst werden.

### **Zu § 36 Erteilung, Sicherheitsleistung, Nebenbestimmungen**

Abs. 3: Diese Regelung sollte mit § 18 DepV abgeglichen werden. Dort sind konkrete Formen der Sicherheitsleistung benannt. Nach der dortigen Regelung ist die Sicherheit auch bereits vor Beginn der Ablagerungsphase zu leisten. Weiter dürfte es sich um eine Doppelregelung zu § 43 Abs. 4 handeln.

### **Zu § 43 Anforderungen an Deponien**

Nach Abs. 1 Nr. 3 kann in der DepV bestimmt werden, welche Abfälle als Inertabfälle gelten. Dies erscheint nicht notwendig. Denn Inertabfall ist in § 3 Abs. 6 dieses Gesetzes definiert. Nachgeordnete Verordnungen sollten keine andere Definition verwenden, dies ist auch weder in der DepV, der VersatzV und der GewinnungsAbfV der Fall.

### **Zu § 62a Chemikalien- und Produktrecht, Informationspflicht von Lieferanten**

Die Regelungen des § 62a enthalten Vorschriften, die erst dann anzuwenden sind, wenn das ursprüngliche Material kein Abfall mehr ist. Sie können daher nicht mehr Bestandteil des Abfallrechts sein, sondern sind z.B. in das Chemikalienrecht aufzunehmen. Bei einer Aufnahme der Regelungen kommt es zu erheblichen Problemen hinsichtlich der Abgrenzungen zwischen Abfall- und Chemikalienrecht. Sie werden deshalb nicht mitgetragen und sollten gestrichen werden.

Abs. 3 und Überschrift: Zu klären ist der Begriff des Lieferanten. Er mag sich zwar in bestimmten EU-Vorschriften finden, wird in diesem Gesetz aber nur hier verwendet und ist nicht definiert. Vermutlich ist damit der Vertreiber gemeint, dieser ansonsten verwendete Begriff sollte, falls die Übereinstimmung gegeben ist, auch hier verwendet werden.

## **Redaktionelle Anmerkungen**

Im gesamten Text wird immer wieder auf verschiedene andere Gesetze verwiesen. Dies geschieht aber, sicherlich historisch bedingt, in unterschiedlichster Weise. Die Gelegenheit der Gesetzesänderung sollte genutzt werden, hier, wie in verschiedenen anderen Regelungen auch, die Verweise einheitlich zu formulieren, z.B. „Gesetz XY in der jeweils geltenden Fassung“

An einigen Stellen ist aufgefallen, dass auf veraltete Gesetzesfassungen verwiesen wird. Hier die derzeitigen Verweise:

§ 28 Abs. 1: des § 55 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

§ 29 Abs. 4: Hohe-See-Einbringungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist,

§ 47 Abs. 1: Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179, 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.